

Stellungnahme

vom 8. September 2014

des Landesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft
Hessen/Rheinland-Pfalz e. V. – LDEW

**zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie in Hessen – Entwürfe
„Bewirtschaftungsplan Hessen 2015 – 2021“ und Maßnahmenprogramm
Hessen 2015 – 2021“**

Der Landesverband der Energie- und Wasserwirtschaft Hessen/Rheinland-Pfalz e.V. (LDEW) vertritt die Interessen der hessischen und rheinland-pfälzischen Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung. Dazu gehören unter anderem die hessischen Trinkwasserversorger sowie die hessischen Abwasserentsorgungsbetriebe.

Im Bewirtschaftungsplan sind die Ergebnisse der Untersuchungsprogramme, die bestehenden Gewässernutzungen und erreichbare Bewirtschaftungsziele dargestellt. Das Maßnahmenprogramm konkretisiert als Bestandteil des Bewirtschaftungsplans durch Angabe von „grundlegenden Maßnahmen“, „ergänzenden Maßnahmen“ und gegebenenfalls „zusätzlichen Maßnahmen“ die Umsetzung zur Zielerreichung auf Grundlage der Ergebnisse aus der Bestandsaufnahme, der wirtschaftlichen Analyse und aus der Überwachung.

Nachfolgend möchten wir auf einige aus wasserwirtschaftlicher Sicht kritische Formulierungen des Bewirtschaftungsplans eingehen und Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge formulieren. Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Bewirtschaftungsplan 2015 – 2021

Kapitel 1

Zu 1.3.2 Verweilzeiten des Grundwassers

Seite 15ff: In diesem Abschnitt wird auf das 2011 entwickelte „Verweilzeitenmodell Hessen“ verwiesen, das eine Analyse und Bewertung von Verweilzeiten des Sickerwassers in der ungesättigten Zone sowie von Verweilzeiten des Grundwassers im oberen Grundwasserleiter der Grundwasserkörper Hessens ermöglicht (Wendland et al., 2011 & Berthold et al., 2012) und als Instrument fungiert, um die zeitlichen und räumlichen Auswirkungen von Maßnahmen zur Verminderung von Stoffeinträgen ins Grundwasser einzuschätzen. Überdies wird dargelegt, dass die Maßnahmenumsetzung im Bereich „Grundwasser“ zur Verminderung der diffusen Schadstoffeinträge aus der Landwirtschaft (Intensivberatung der Landwirte, Bodenuntersuchungen, Zwischenfruchtanbau sowie Agrarumweltmaßnahmen u. a.) im Mittel im Jahr 2012 begonnen wurde und derzeit in mehr als 40 sogenannten „Maßnahmenräumen“ eine intensive gewässerschutzorientierte Beratung stattfindet.

Wir weisen darauf hin, dass innerhalb der Maßnahmenräume neben der theoretischen Verweilzeit in der ungesättigten Zone auch weitere Reaktionszeiten von mehreren Jahren einzu-

kalkulieren sind, bevor eine substanzielle Bewertung des Erfolgs der umgesetzten Maßnahmen vorgenommen werden kann. Zu diesen weiteren „Reaktionszeiten“ zählen die Zeiträume vom Beginn des Angebotes spezifischer Beratung und standortgerechter Förderprogramme über die Etablierung von Bewirtschaftungsänderungen bis zur tatsächlichen Verminderung der Nitratauswaschung aus der Wurzelzone. Unter Berücksichtigung dieser weiteren Reaktionszeiten zusätzlich zu den ermittelten Verweilzeiten des Sickerwassers resultieren auch Konsequenzen für die Erfolgskontrolle bzw. Bewertung der Maßnahmeneffektivität und -effizienz für das WRRL-Monitoring sowie für die Einhaltung der Zielzustände zu den vorgegeben Fristen.

Zu ergänzende Formulierung:

S. 17, 2. Absatz: Die Maßnahmenumsetzung ...stattfindet. Zusätzlich zu den ermittelten Verweilzeiten des Grundwassers sind insbesondere in den Maßnahmenräumen, in denen zur Verminderung der diffusen Schadstoffeinträge aus der Landwirtschaft spezifische Maßnahmen etabliert wurden (Intensivberatung der Landwirte, Bodenuntersuchungen, Zwischenfruchtanbau sowie Agrarumweltmaßnahmen u. a.) der Beginn der spezifischen lokalen Beratung, die Zeiträume bis zur Etablierung der Beratung und der tatsächlichen Bewirtschaftungsumstellung durch die Landwirte sowie die Trägheit des Systems Bodenbewirtschaftung – Sickerwasser (Ungesättigte Zone) zu berücksichtigen und einzukalkulieren. Hieraus resultieren Konsequenzen für die Erfolgskontrolle bzw. Bewertung der Effektivität und -effizienz der eingeleiteten Maßnahmen, für das WRRL-Monitoring sowie für die Einhaltung der Zielzustände zu den vorgegeben Fristen und der ggf. daraus ableitbare Fristverlängerungsbedarf.

Kapitel 2

Zu 2.2.1.1 Kommunale Einleitungen

Seite 30, 1. Absatz: In diesem Abschnitt wird ausgeführt, dass wesentliche Ursache für die Einleitung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) über kommunale Kläranlagen die vorschriftswidrige Durchführung von Entleerungs- und Reinigungsvorgängen der Pflanzenschutzgeräte durch einzelne Landwirte sowie die Verfrachtung von Bodenpartikeln behandelter Äcker und Abschwemmung von befestigten Flächen bei Regenfällen ist. Unerwähnt bleiben mögliche und aus diversen Untersuchungen ermittelte Ursachen der nicht sachgemäßen Anwendung von bezüglich des Einsatzes von PSM nicht sachkundigen Personen u. a. auch auf befestigten Flächen. Dieses betrifft sowohl die Anwendung im privaten Bereich als auch innerhalb

der Kommunen im öffentlichen Auftrag. Weiterhin sind PSM als Biozide in Anti-Fouling-Anstrichen (z. B. Fassadenfarben) im Einsatz, sodass durchaus auch ein erheblicher Anteil aus dieser Biozidanwendung mit der Regenwassereinleitung in Kläranlagen eingetragen werden kann.

Zu ergänzende Formulierung:

S. 30, 1. Absatz: *Kommunale Kläranlagen ... bei Regenfällen. Aus Untersuchungen in anderen Bundesländern ist bekannt, dass die nicht sachgemäße Anwendung von PSM durch sachkundige Personen u.a. auch auf befestigten Flächen ebenfalls Ursache sein kann. Dieses betrifft sowohl die Anwendung im privaten als auch öffentlichen Bereich. Überdies werden PSM als Biozide in Anti-Fouling-Anstrichen (z. B. Fassadenfarben) eingesetzt, bei Niederschlagsereignissen sukzessive ausgewaschen und mittels Regenwassereinleitung in Kläranlagen eingetragen. Es ist derzeit nicht abschätzbar, wie hoch der über diese Pfade eingetragene Belastungsanteil ist.*

Zu 2.3.1.1 Punktquellen

Seite 59 - 63, Abbildung 2-11: Die Auswertung der dem Land Hessen zur Verfügung stehenden Daten anhand definierter Signifikanzkriterien ergab 162 sanierungsbedürftige Fälle mit Grundwasserrelevanz, bei denen noch keine Sanierungsmaßnahmen eingeleitet wurde(n). Zudem wurde in der Bewertung in Bezug auf den Grundwasserkörper ein pauschaler Wirkungsbereich von 1 km² pro relevante Punktquelle angenommen. Es wird darauf verwiesen, dass in den industriell geprägten Ballungsräumen Rhein-Main und Kassel eine Häufung von Punktquellen festzustellen ist (Abb. 2-11). Weiterhin werden gem. dem 3. Signifikanzkriterium alle Grundwasserschadensfälle, bei denen Sanierungsmaßnahmen eingeleitet wurden, nicht für eine weitergehende Zustandsbewertung berücksichtigt. Dieses ist für uns nicht nachvollziehbar, da eine Relevanz in Bezug auf eine Zustandsbewertung des Grundwassers die tatsächliche Beeinträchtigung des Grundwassers sein muss. Überdies wurde im BP 2009-2015 dargelegt, dass in Hessen auf rd. 2.000 Flächen der konkrete Verdacht für eine Grundwasserverunreinigung besteht. Hierzu werden im aktuellen BP 2015-2021 keine Angaben gemacht.

Erforderliche Ergänzungen:

Es ist erforderlich, die 162 sanierungsbedürftigen Fälle mit Grundwasserrelevanz im Einzelnen z. B. in einer tabellarischen Auflistung zu benennen. Es ist auch darzustellen, ob für diese Schadensfälle bereits Sanierungserkundungsmaßnahmen durchgeführt wurden, die eine

Aussage über Ausdehnung und somit den Wirkungsbereich der Schadensfälle ermöglichen. In diesen Fällen sind die auf realer Datenbasis abschätzbaren Wirkungsbereiche für die Zustandsbewertung heranzuziehen. Weiterhin sind zumindest alle in einer Sanierung befindlichen Fälle, die zum Bewertungszeitpunkt noch Grundwassergütebeeinträchtigungen mit Parameterkonzentrationen oberhalb der festgesetzten Sanierungszielwerte aufweisen, in die Bewertung der chemischen Belastungen des Grundwassers aufzunehmen. Ebenso sind für diese signifikanten Sanierungsfälle aus den zur Sanierungserkundung erhobenen Daten die tatsächlichen Wirkungsbereiche abzuschätzen und für die Zustandsbewertung heranzuziehen.

Kapitel 5

Zu 5.2.5.2 Defizitanalyse stoffliche Belastungen

Schadstoffe mit Umweltqualitätsnorm, ausgenommen prioritäre Stoffe

Flussgebietsspezifische Pflanzenschutzmittelwirkstoffe (PSM)

S. 239: In diesem Abschnitt wird die Belastungssituation in Bezug auf flussgebietsspezifische Pflanzenschutzmittelwirkstoffen (PSM) auf Einträge aus kommunalen Kläranlagen zurückgeführt, in die wiederum Stoffe aus landwirtschaftlichen Betrieben in Ortslage gelangen. Unerwähnt bleiben mögliche und aus diversen Untersuchungen ermittelte Ursachen der nicht sachgemäßen Anwendung von bezüglich des PSM-Einsatzes nicht sachkundigen Personen u. a. auch auf befestigten Flächen. Dieses betrifft sowohl die Anwendung im privaten Bereich als auch innerhalb der Kommunen im öffentlichen Auftrag. Weiterhin sind PSM als Biozide in Anti-Fouling-Anstrichen (z. B. Fassadenfarben) im Einsatz, sodass durchaus auch ein signifikanter Anteil aus dieser Biozidanwendung mit der Regenwassereinleitung in Kläranlagen eingetragen werden kann.

Zu ergänzende Formulierung:

S. 239, 2. Absatz: *„Diese Eintragsmechanismen ... schwanken können.“ Es ist bekannt, dass eine weitere Ursache die nicht sachgemäße Anwendung von PSM durch sachunkundige Personen u. a. auch auf befestigten Flächen ist. Dieses betrifft sowohl die Anwendung im privaten als auch öffentlichen Bereich. Überdies werden PSM als Biozide in Anti-Fouling-Anstrichen (z. B. Fassadenfarben) eingesetzt, bei Niederschlagsereignissen sukzessive*

ausgewaschen und mittels Regenwassereinleitung in Kläranlagen eingetragen. Es ist derzeit nicht abschätzbar, wie hoch der über diese Pfade eingetragene Belastungsanteil ist.

Zu 5.4.1 Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete

S. 253: In diesem Abschnitt wird dargelegt, dass der allgemeine, flächendeckende Grundwasserschutz nicht alle Gefahren für das Grundwasser ausschließen kann. Aufgrund hoher Qualitätsanforderungen für das Trinkwasser und Heilwasser kommt dem zur Trinkwasserversorgung und zu Heilzwecken genutzte Grundwasser und in der Folge dessen Schutz in diesen spezifischen Schutzgebieten eine besondere Bedeutung zu. Die Bewirtschaftungsziele richten sich nach der Erfüllung der Anforderungen, die sich aus der Trinkwasserrichtlinie (98/83/EG), der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) und der DIN 2000 ergeben.

Dieses Kapitel muss ergänzt werden, da unseres Erachtens nicht deutlich wird, dass in Trinkwasserschutzgebieten selbstverständlich alle Anforderungen des flächendeckenden Grundwasserschutzes umzusetzen sind und darüber hinaus zusätzlich Anforderungen des besonderen vorsorgenden Gewässerschutzes für die Trinkwasserversorgung zu erfüllen sind.

Zu ergänzende Formulierung:

S. 253, 1. Absatz: *Der allgemeine, ... Hessen gelten. Folglich ist grundsätzlich nach Umweltzielen gemäß WRRL, die flächendeckend auch in Wasserschutzgebieten gelten, und Umweltzielen gemäß des besonderen vorsorgenden Gewässerschutzes für die Trinkwasserversorgung, zu unterscheiden. Mit in Kraft treten der EG-Wasserrahmenrichtlinie gelten für alle Gebiete, einschließlich der Trinkwasserschutzgebiete, zunächst grundsätzlich die Ziele des flächendeckenden Grundwasserschutzes. Ergänzend dazu greifen in Teilgebieten die davon zu differenzierenden, erweiterten Schutzziele des besonderen vorsorgenden Gewässerschutzes für die Trinkwasserversorgung.*

Für Rückfragen oder zur weiteren Erläuterung unserer Positionen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung. Zusätzliche Anregungen und Hinweise behalten wir uns vor.

Für Rückfragen:

RA Michaela Schmidt-Schlaeger
Telefon 06131 62769-10
schmidt-schlaeger@ldew.de

Der LDEW vertritt die Interessen von rund 280 Unternehmen der Energie- und Wasserwirtschaft in Hessen und Rheinland-Pfalz gegenüber Politik, Behörden und der Öffentlichkeit. Er vereinigt die Sparten Strom und Fernwärme, Erdgas, Wasser und Abwasser. Er arbeitet mit dem Bundesverband BDEW in Berlin eng zusammen und engagiert sich insbesondere auch für die Belange der kleinen und mittleren Unternehmen. Damit ist der LDEW Bindeglied zwischen Energie- und Wasserwirtschaft sowie Politik und Gesellschaft.